

### Veterinärdienst

## Gesuchsformular kurzfristige Einzelhaltung von Pferden

In diesem Gesuchsformular wird stellvertretend für alle Equiden (Pferde, Ponies, Esel, Maultiere, Maulesel) der Ausdruck Pferd/e verwendet.

Dieses Gesuchsformular und das dazu gehörende Merkblatt "Pferdehaltung – Vorgehen bei fehlendem Sozialkontakt" wurde erstellt, um den Pferdehaltern eine Hilfestellung zu bieten, um für eine befristete Dauer einem verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren zu entgehen, wenn unverhofft von zwei Pferden ein Pferd den Betrieb verlassen muss beziehungsweise stirbt und das andere alleine zurückbleibt.

Sobald ein Pferd ohne Sozialkontakt auf einem Betrieb lebt, muss der Eigentümer, der Tierhalter oder der Betreuer dies innerhalb von drei Tagen dem Veterinärdienst schriftlich per Mail, Fax oder per Post mitteilen.

### Vorgehen Vergesellschaftung innert 30 Tagen

In der Regel ist ein Pferd sofort wieder zu vergesellschaften. Die Vergesellschaftung kann mit organisatorischem Aufwand verbunden sein. Um in dieser Zeit kein verwaltungs- und strafrechtliches Verfahren zu riskieren, muss das vorliegende Gesuch eingereicht werden. Mit diesem Gesuch kann eine Frist bis maximal 30 Tage beantragt werden. Danach muss das Pferd wieder vergesellschaftet sein. Die Bestätigung dieses Gesuches für die Frist bis 30 Tage ist nicht kostenpflichtig.

#### Vorgehen bei länger als 30 Tage dauernder Einzelhaltung

Falls die Vergesellschaftung nicht innert 30 Tage möglich ist, ist dem Veterinärdienst ein weiteres schriftliches Gesuch einzureichen mit den Daten zu Betrieb, Halter und Tier (TVD Nummer des Betriebs, Name, Vorname und Adresse des Tierhalters, Ueln-Nr des Pferdes welches den Betrieb verlassen hat, Ueln-Nr des im Moment einzeln gehaltenen Pferdes, Datum an dem das weggehende Pferd den Betrieb verlassen hat und bis wann ein zweites Pferd wieder auf dem Betrieb ist (maximal 4 Monate)). Weiter muss begründet werden, wieso die Vergesellschaftung nicht innerhalb von 30 Tagen möglich ist und bis wann die Vergesellschaftung vorgenommen wird (max. 4 Monate). Dieses Gesuch für eine längere Frist wird mit einer Verfügung beantwortet und ist **kostenpflichtig.** 

Zu berücksichtigen ist, dass Pferde bei einem Standortwechsel innerhalb von 30 Tagen durch den Eigentümer bei der TVD gemeldet werden müssen.

# Angaben des Gesuchstellers:

TVD Nummer des Betriebes:
Name, Adresse des Tierhalters:
Ueln-Nr. Pferd, welches den Betrieb verlassen hat:
Datum Weggang:
Ueln-Nr. des im Moment einzeln gehaltenen Pferdes:
Datum Vergesellschaftung mit neuem Pferd (maximal 30 Tage):
Ort, Datum Unterschrift:
Vom Veterinärdienst auszufüllen
Mitteilung eingegangen am:
Der Veterinärdienst hat Kenntnis davon, dass das oben genannte Pferd vorübergehend bis längstens am einzeln gehalten wird.
Wird festgestellt, dass nach der vereinbarten Frist das Pferd einzeln gehalten wird, so wird der Veterinärdienst im Rahmen eines kostenpflichtigen Entscheides eine verbindliche Frist anordnen
Luzern den, Unterschrift:
Hans-I Irs Vogel

Hans-Urs Vogel Leiter Tierschutz und Hunde